Dienstags/ den 24. Decembris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. LII.

# Wochentliche Duisburgische
## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhafftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

### Von dem Ursprung der Gewonheit unter den Grossen/ sich einander durch Gemählde zu freyen.

I. DIese Gewonheit und Manier/ welche heutiges Tages unter den Grossen und Mächtigen der Erden pfleget üblich zu seyn/ hat ihre erhebliche und gewisse Ursache. Sie kommen seltner/ als gemeine Leute zusammen. Sie lernen sich gemeinlich weniger/ als andre/ durch einen persönlichen Umgang kennen. Die Gelegenheit der Länder und Zeiten/ die erstaunliche Unkosten und Umschweiffe/ welche durchgehens dazu erfordert werden/ die verborgene Ursachen des Staats/ samt vielen anderen Umständen und Absichten/ die uns alle zu erforschen weder gebühret noch möglich ist/ legen hierbey viele Hindernüssen im Wege.

II. Es

II. Es ist also kein Wunder / wan zur Verheyrathung grosser Printzen und Printzessinnen heutiges Tages gemeinlich / damit eine Wahl getroffen werde / nicht so sehr ein persönlicher Umgang / und daß sie sich vorher gekannt / gesehen oder gesprochen haben / sondern vielmehr andere Mittel erfordert werden / wozu was die Gefälligkeit des Ansehens selber betrifft / wohl keines besser / als das die Schilder-Kunst an die Hand gibt / zu erdencken stehet. Daß die Portraite derhalben unterweilen auf Begehren zugeschicket / in diesem oder jenem Staats-Gemach aufgehoben / und nach derselben Verschiedenheit eine Wahl gar leicht könne getroffen werden; ja daß Verlobte oder solche die sich zu verloben gesinnet / sich noch ins besondere ihre richtige und dabey kostbare Gemählde einander zusenden / solches ist eine Sache / die niemand leicht / bey so grosser Menge der Schrifften / kan unbekannt seyn.

III. Wo aber und zu welcher Zeit solche Manier erst aufgekommen / und hernach ferner in Ubung gebracht sey / darüber möchte wohl billig gefraget / aber nicht so leicht können geantwortet werden. Daß unter den alten Römischen Käysern dieses schon sehr frühe im Gebrauch müsse gewesen seyn / lassen uns eine und andere Stelle nicht zweiffeln. Der alte Dichter Claudianus de Nupt. Honorii & Mariæ ℣. 23, wo er den Käyser Honorius / der ums Jahr Christi 400. regieret hat / als Bräutigam redend einführet / läßt diese Worte mit einfliessen:

Non ego luxuriem Regum moremque secutus
Quæsivi vultum tabulis: ut nuncia formæ
Lena per innumeros iret pictura penates:
Nec variis dubium thalamis lecturus amorem
Ardua commisi falsæ connubia ceræ.

Welches so viel sagen wil / daß dieser bey den Königen üblichen Manier der Käyser Honorius sich nicht bedienet habe. Wobey er dan solche Ausdrückung gebrauchet / daß man daraus urtheilen und glauben solle / als wan solche Unterlassung diesem Herrn zum Ruhm und Lobe müste angerechnet werden / der doch / weil er seines Vormunds und obersten Staats-Ministers am Hofe des Stilicons Tochter / auf dessen Anpreisung heyrathen wolte / welche gegenwärtig war / dieser Manier sich zu bedienen gar nicht nöthig hatte.

IV. Dan daß die alten Römischen Käyser würcklich solche Manier im Brauche gehabt / gibt von eben dieses Honorii ältesten Bruder Arcadius Käyser in Orient Zosimus zu erkennen Libr. V. pag. 289. Edit. Oxon. wan er schreibet: Ταύτην Εὐτρόπιος, εἷς τῶν περὶ τὴν βασιλικὴν θεραπείαν εὐνούχων ἀγαγέσθαι παρῄνει τῷ βασιλεῖ, τὰ τοῦ τοῦ κάλλους διεξιών· Ἐπεὶ δὲ τοῦς λόγους ἡδέως εἰώθει δεχόμενον, ἔδειξε τῆς κόρης εἰκόνα· Ταύτῃ τε πρὸς μείζονα τὸν Ἀρκάδιον ἐγείρας ἐπιθυμίαν, ἔπεισε τὸν ταύτης γάμον ἑλέσθαι· Das ist: „Diese / nemlich „Jungfrau / priese Eutropius / einer der Beschnittenen / von ihrer Schönheit redend / dem Re„genten an. Als er aber sahe / daß er diese Rede wohl aufnahm / hat er ihm das Bildnüß der „Jungfrauen gezeiget. Und als er dadurch den Arcadium zu desto grösserer Begierde erreget hat„te / hat er ihn dahin gebracht / derselben Ehe zu begehren.

V. Man siehet hieraus zur Gnüge / daß gedachte Gewonheit schon damals so wohl zu Rom als in Thracien zu Constantinopel müsse im Gebrauch gewesen seyn / und daß sie schon lange vorher eingeführet worden / weil gedachte Scribenten davon als von einer bereits bekannten Manier zu reden scheinen. Es ist auch im minsten kein Zweifel / oder die vorhergehenden Käyser insgesamt / so bald sie sich nur mit auswärtigen Personen zu verheyrathen beliebet / werden solches nicht unterlassen haben. Wie dan der Käyser Gallienus ein Teutsches über alle massen schönes Frauenzimmer / Pipam / oder Piparam geheissen / geheyrathet / wie Aurelius Victor / und Trebellius Pollio in dessen Leben bezeugen / deren blondes Haar zu Gefallen er sein eigenes mit Gold-Staub nach der Alten Weise bestreuen lassen. Es sey nun daß ihm selbige auf einem Zug sey zu Gesichte gekommen / oder / welches glaubwürdiger / weil er als ein wollüstiger und dabey träger Herr fast immer zu Rom stecken blieb / ihm derselben Portrait durch einen seiner Kriegsbedienten aus Germanien zugeschicket worden.

VI. Zu den Römischen Käysern ist diese Manier ohne allen Zweifel aus Asien oder Orient gekommen / insonderheit aus Persien. Die zuvor angeführte Stelle Claudiani / worin der Könige

gedacht

gedacht wird / von welchen Honorius sagt / daß er ihnen hierin nicht nachgeahmet habe / gibt solches zu erkennen. Damals wie auch in den vorhergehenden / und noch einigen nachfolgenden Zeiten wurden unter den Namen der Könige / nicht leicht andere / als die Könige der Perser / oder Parther verstanden. Sie waren nur noch die eintzige / die sich niemals vor den Römischen Monarchen recht gebücket hatten / die eintzige / welche solchen Namen führen konten / die eintzige / welchen sie dieses noch zustunden. Mit einem Worte / wan man von Königen redete ohne weiterer Benennung / waren es gemeinlich die Könige von Persien / und keine andere.

VII. Es ist auch hieran desto weniger zu zweiflen / weil von dem ehmaligen Persischen Pracht / Herrlichkeit / Glantz und dergleichen Dingen alle Bücher der Alten / so wohl heilige als weltliche voll sind. Hierzu kommt auch dieses / daß die Schilderkunst selber aus Asien erst nach Griechenland / und so ferner nach Rom und Italien überbracht worden. Wobey noch ferner zur mehren Gewißheit / ja Nothwendigkeit der Sache kan hinzugefüget werden / daß / da bey den alten Persern oder Parthern / ausser dem einzigen Königlichen Geschlecht / gar kein Fürstlich Geblüth in derselben Reiche gefunden / sondern alle nur vor gleiche Unterthanen und Sclaven gehalten worden / wie noch heutiges Tages bey den Türcken / sie nothwendig mit gefangenen Jungfrauen / wan sie ihnen / wie auch einiger geringen Töchter / gefielen / begnügen müssen / oder daferne sie noch einiger massen nach Standsgebühr sich eine Gemahlinn zugesellen wolten / dieselbe von benachbahrten / obschon etwas minderen Printzen aus weitentlegenen Orten sich besorgen lassen müsten / wozu solche Manier dan wohl vor das beste Mittel konte gehalten werden.

VIII. Indem wir aber von den Persischen Königen / welche man zu Rom gemeinlich nur schlechthin Könige / wegen derselben Ansehen und ausnehmender Gewalt zu nennen pflag / diesen Gebrauch herleiten / so ist doch eben nicht zu dencken / als wan derselbe bey diesen erst wäre erfunden und hernach ferner in Ubung gebracht worden. Sie werden vermuthlich die alten vorhergehenden Könige in Assyrien / in Meden / zu Babylon / und Ninive auch hierin / wie in vielen andern Dingen / zu Vorgänger gehabt haben. Die Herrlichkeit dieser Monarchen / die bereits damals aufs höchste gestiegene Bau- Bildhauer- und Mahler-Kunst / von denen zweyen ersten wir schon Fußstapfen gnug in den heiligen Blättern antreffen / der fernere Geschmack / welcher nach Einführung solcher Künste / sich bald in allen übrigen Handlungen des Lebens / sonderlich in denen / welche zur Anmuth nur einiger massen gereichen / ausbreitet / und alle übrige Umstände können uns ein solches leicht bereden.

IX. Aber auch die nachherigen Könige in Syrien und Egypten müssen hier keines weges vergessen werden. Man hat auch diese Regenten / welche nach Alexanders des Grossen Tode die zwey fürnehmsten und damals niedlichsten Theile des ungeheuren Alexandrinischen Staats-Cörpers an sich gerissen hatten / vor ihrer Uberwindung zu Rom in sonderbarer Betrachtung gezogen / so daß unter dem Namen der Könige ohne eigentlicher und genauer Benennung auch diese oft / wan von älteren Zeiten die Rede ist / verstanden werden. Und gewiß auf diese passen sich die angeführten Worte des Claudiani oder Honorii Non ego LUXURIEM REGUM MOREMQUE secutus gar füglich / wie ein jeder leicht zustehen wird / der sich nur erinnert / oder erzehlen läßt / was von deren Thaten und Lebensart Strabo / Polybius / Appianus / ja fast alle Geschichtschreiber / insonderheit aber Athenäus in seinen Deipnosophisticis fast nicht ohne Erstaunen anführet; deren Stellen wir hier / weil sie zu weitläuftig / und eigentlich zu unserer jetzigen Absicht nicht sonderlich gereichen / billig mit Stillschweigen übergehen.

X. Von diesen Königen braucht es nun nicht einmal einiger Muthmassung / weil die Sache gewiß ist. Hierher gehöret eine artige Stelle des Jüdischen Geschichtschreibers Josephi, Antiquit. Judaic. libr. XV. c. 2. Sie verdienet zur Befestigung der Sache und zur Bescheinigung solcher alten Gewonheit hier angeführet zu werden. Ἀντωνίᾳ, schreibt dieser Mann / δὲ μαθυμότερον ὑπακούοντος ὁ φίλος αὐτῷ Γέλλιος εἰς Ἰουδαίαν ἐλθὼν ἐπί τινας χρείας, ὡς εἶδε τὸν Ἀρισόβουλον, ἠρώτησε τῆς ὥρας, καὶ τὸ μέγεθος καὶ κάλλος ἐθαύμασε τοῦ παιδός; οὐχ ἧττον δὲ τὴν Μαριάμμην συνοικοῦσαν τῷ βασιλεῖ, καὶ δηλος ἦν καλλίπαιδά τινα τὴν Ἀλεξάνδραν διειληφώς, ἐκείνης δὲ εἰς λόγους ἐλθούσης αὐτῷ, πείθει γραψαμένην ἀμφοτέρων εἰκόνας Ἀντωνίῳ

τωνίῳ διαπέμψασθαι: θεασαμένου γὰρ οὐδενὸς ἀθετήσειν ὧν ἀξιοῖ· Τούτοις ἐπαρθεῖσα τοῖς λόγοις Ἀλεξάνδρα πέμπει τὰς εἰκόνας Ἀντωνίῳ· Καὶ Γέλλιος ἐπεραγμάτευετο λέγων οὐκ ἐξ ἀνθρώπων αὐτῷ δοκεῖν, ἀλλὰ τίνος θεοῦ γένεσθαι τοὺς παῖδας, ἐπραγματεύετο δὲ δι' αὐτοῦ πρὸς ἡδονὰς ἑλκύσαι τὸν Ἀντώνιον· Ὁ δὲ τὴν μὲν κόρην ᾐδέσθη μεταπέμπεσθαι γεγαμημένην Ἡρώδῃ, καὶ τὰς εἰς Κλεοπάτραν διαβολὰς ἐκ τοῦ τοιούτου φυλαττόμενος· Ἐπέστειλε δὲ πέμπειν τὸν παῖδα σὺν εὐπρεπείᾳ, προστεθεὶς, εἰ μὴ βαρὺ δοκοίη· Das ist/ Als Antonius hierbey/ nemlich den jungen Aristobulum zum Hohenpriesteramt zu befördern/ nachlässig war/ hat sein Freund Gellius/ der einiger Verrichtung halber in Judäam gekommen war/ da er den Aristobulum gesehen/ und durch dessen Gestalt eingenommen worden/ auch sich über des Jünglings Grösse und Schönheit verwundert hatte/ wie nicht minder über Mariamne/ die dem Könige (nemlich Herodes) verehliget war/ und er die Alexandram/ als eine Mutter schöner Kinder nicht undeutlich herausstrich/ diese überredet/ wie sie mit ihm in ein Gespräch kam/ beyder derselben Bildnüß dem Antonio zu senden: Keinen von denselben/ wan sie gesehen wären/ würde das/ was sie würdiglich verdienten/ entgehen. Alexandra solchen Reden gehorchende/ schicket die Gemählde dem Antonio. Und Gellius schnitte sehr auf/ sagende/ daß sie ihm keines Menschlichen sondern Göttlichen Geschlechts Kinder zu seyn schienen; er strebete aber dadurch den Antonium zur Lüsternheit zu erregen. Dieser aber hat sich gescheuet/ daß ihm eine Jungfrau/ die dem Herodes verehliget war/ überschicket würde/ sich hütende vor üble Nachreden bey Cleopatra; er hat aber geschrieben/ man solte ihm nur den Jüngling mit Manier selber zuschicken/ wan es nicht unfüglich schiene; nemlich den Aristobulum/ den er alsdan zu der verlangten Würde beförderen wolte.

XI. Wie aber aus Persien und Orient dieser Gebrauch nach Rom und Italien überbracht worden/ so ist kein Zweiffel oder er werde von dorten in unsere andere und übrige Europäische Länder mit der Zeit fortgepflantzet und außgebreitet seyn. Zu den Zeiten der Fränckischen Käyser Carls des Grossen und Ludovici Pii mag vielleicht dieselbe Gewonheit hier zu Lande noch nicht sonderlich gänge gewesen seyn. Wenigstens bezeugen die Annales Pithæi ad an. 819. vom Ludovico Pio/ Er habe sich einiger Fürnehmen Töchter zuführen lassen/ um daraus eine zu erwehlen. Imperator heist es/ inspectis plerisque nobilium filiabus Judith filiam Welfi Comitis duxit uxorem. Siehe Arnold. Buchelium in Not. ad Chronic. Joh. de Beka Ultraj. pag. 23. Doch man siehet auch/ daß solche von weit minderer Herkunft als der Käyser gewesen; weil sonsten dergleichen Wehlung nicht leicht mögte verstattet seyn worden. Und ist es gewiß eine ungewöhnliche Höflichkeit eines Königes in Engeland gewesen/ wan Er die zwo Töchter seines Vorfahren Eduardi dem Henrico Aucupi vor dem Verlöbnüß nach Teutschland überschicket/ um aus denselben eine vor seinen Printzen zu wählen. Siehe Henricum Bodonem Synt. pag. 491. Tom. II. Collect. Meibom.

XII. Man hat also vor weit anständiger gehalten/ nebst Ubersendung einer glaubwürdigen und vertrauten Persoh/ als Abgesandten (wovon Joh. Henr. Boeclerus ad Æn. Sylviæ Historiam Friderici III. p. 144. zu sehen) der eine zuverlässige Nachricht unter der Hand einziehen/ und dieselbe seinem Herrn zustellen konte/ auch sich wohlgetroffener und ähnlicher Gemählde/ zu bedienen. Wobey aber auch wie nöthig es sey/ daß der Künstler aufrichtig handle/ erweiset das Beyspiel Henrici VIII. ehmaligen Englischen Königes/ der mit seiner sonst so tugendsamen Anna von Cleve/ die auf eine kurtze Zeit desselben vierte Gemahlinn gewesen/ auch darum weniger zufrieden war/ weil sie schöner wäre geschildert gewesen/ als Er sie würcklich befünde/ wie verschiedene Scribenten erzehlen/ und Richard Backer selber Chron. Angl. Tom. II. p. m. 123. nicht undeutlich zu erkennen gibt. Und so ist leicht zu sehen/ wo und zu welcher Zeit ungefehr solche Manier entstanden/ ferner außgebreitet/ und ihrer Gemächlichkeit/ ja auch Nothwendigkeit halber in unsere Europäische Länder unter den Grossen fortgepflantzet sey.

Joh. Hildebr. Withof.

Anhang.

# Anhang.

## Num. LII. Dienstags den 24. Decembris 1743.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

### II. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute Johann Christian Langen aus Unna vorhabens sind/ den ihnen zur Halbscheid Erb- und Eygenthümlich zustehenden Heyling-Hoff zu Brackel/ frey aus der Hand zu verkaufen: So wird ein solches dem Publico hiedurch zu dem Ende bekannt gemachet/ damit der- oder diejenige/ welche etwa an dieser Halbscheid des Heyling-Hofes Ansprache zu haben vermeynen/ sich in Zeit von 4. Wochen beym Königl. Amts-Gerichte zu Hörde zu melden/ und daselbst ihre Justificatoria beyzubringen/ hernachmahls aber zu gewärtigen hätten/ daß sie eo ipso præcludiret/ und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Es wird hiemit noch ferner bekannt gemacht/ daß auf die von denen Erben weyland Herrn geheimten Regierungs-Raht von Rickers Senioris, und Erben weyland Herrn geheimten Regierungs-Raht Bachmanns Senioris, zum freywilligen Verkauf außgesetzte/ bis hiehin gemeinsam besessene/ in Grieterbos gelegene sehr schöne contribuable, im Intelligentz-Blat Num. XLIV. & XLIX. bemelten Weyden/ als:

| | | |
|---|---|---|
| Waldgreve Weyde = = = = | 19. Morgen | 292. Ruthen. |
| Geldrische Heyde = = = = | 20. Morgen | 351. Ruthen. |
| Calcarsche Schlag = = = = | 17. Morgen | 161. Ruthen. |

Jedoch so groß und klein/ als dort känntlich gelegen/ bis hiehin gebotten worden = = = 5500. Rthler./ und bis den 30. dieses Monats Decembr./ Nachmittags um zwey Uhr/ auf der Stadts-Waage die Ratification vorbehalten worden; welche also noch Lust haben darauf weiter zu licitiren/ können sich alsdann auf bestimmte Zeit und Ort einfinden/ auch immittelst bey dem Actuario Königl. Gerichtschreibern Gesellschap in Cleve ad Protocollum melden. Zur Nachricht dienet/ daß diese Weyden anjetzo in Pacht thun 240. Rthler. frey Geld/ und bey der unterm 25. Jan. 1740. vorgewesenen neuen Verpachtung davor an frey Geld in Pacht gebotten worden 345. Rthl. welche Verpachtung jedoch wegen damahlige Contradiction nicht debite geschehene Denuntiation nicht zu Stande gekommen/ werden aber jetzt über zwey Jahren wieder zur neuen Verpachtung frey und loß.

Es solle den 7. Januarii/ Nachmittags Glocke zwey/ beym Kbl. Gericht zu Calcar/ sichere den Erben Gerlings gehörige/ und auf der Herrn Straß alda känntlich gelegene Behausung/ ad instantiam der Frau Wittiben Lax zu Goch/ für den ihr contra obgedachten Erben/ von einem Achthahren Magistrat alda adjudicirten/ und darauf gefestetem fünffzig Thaler Capital samt verlaufenen Interessen, dem meistbietenden verkauft werden; wer dazu Lust hat/ kan sich alda einfinden.

Es wil die Wittibe Hrn. Raths Forell/ auf den 28. dieses/ des Nachmittags um 1. Uhr/ im Aeldonck bey Gennep/ zum Hause Henrich Stoffelen/ einige abgezeichnete Schläge Erdholtz dem meistbietenden öffentlich verkaufen lassen/ wer dazu Lust hat/ kan sich gehörigen Orts einfinden/ und sein Nutzen suchen.

Mündige und Vormünder deren von Scheffen Johann Lohmann seiner nachgelassener unmündigen Kinderen seynd vorhabens/ ein Weydgen mit dazu gehörigem Bauland/ hinter dem Gröbschlag zu Wissel kenntlich gelegen/ aus der Hand zu verkaufen; wan nun jemand einige Prætension darauf zu haben vermeinen mögte/ kan sich inner 6. Wochen zu Wissel im Schwanen melden/ und seine documenta gehörig zeigen/ idque sub pœna perpetui silentii.

Es wird jedermänniglich bekannt gemacht/ daß in der Herrlichkeit Wissen/ beym Wirthe Johann Daemen/ Nachmittags Glocke 1./ dreyßig außgestochene auf den Hunds-Tuinschen Schlag/ und bey Beugemann befindliche eichen Blockschläge/ dem meistbietenden verkaufet werden sollen; wer dazu Lust hat/ kan sich auf den zweyten Januarii 1744. auf bestimmtem Ort und Stunde einfinden/ und seinen Vortheil suchen/ auch die Anweisung auf gedachtem Hundstuin/ oder bey Beugemann vor dem Verkauf bekommen.

Ja

In Krafft beym Meursischen Land- und Criminal-Gericht ergangenen Decreti, soll der Lasfunders Hoff/ unter Neukirchen belegen/ auf den 15. Januar. zu Meurs aufm Rahthause/ des Nachmittags um 2. Uhr/ öffentlich verkaufet/ und dem meistbietenden zugeschlagen werden; Wes Endes solches dem Publico hiemit bekannt gemachet wird/ damit diejenige/ so zu Ankaufung sothanen Guths Lust tragen mögten/ sich in præfixo termino einfinden/ die Conditiones einsehen/ und sich darnach richten können.

Männiglichen wird hiemit bekannt gemachet/ daß auf den 16. Januarii 1744./ Nachmittags um 2. Uhr/ zu Meurs aufm Rahthause/ der unter Repelen gelegener Isermanns Hof/ oder Kathe/ dem meistbietenden gerichtlich in usum Creditorum verkaufet werden soll; wozu die Liebhabere sich alsdann zeitig einfinden/ und ihren Vortheil suchen können.

Männiglichen wird hiemit zu wissen gethan/ daß auf den 16. Januarii 1744./ Nachmittags um 2. Uhr/ zu Meurs aufm Rahthause/ des Benjamins Behausung in der Neustadt daselbsten gelegen/ publicè verkaufet werden soll; weßhalb die dazu Lust tragende sich zeitig einfinden/ und ihren Vortheil suchen können: und werden zugleich die mit-Interessenten ad videndum distrahi hierdurch abgeladen.

Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht/ daß die Vorstehere des Armen Weysen-Hauses zu Goch vorhabens sind/ einige außgestochene eichen Block-Hölzer zu Riddorp/ eine halbe Stunde von Goch gelegen/ bey dem Pächtern Petern Diebels auf besagtem Hof/ am 28. dieses laufenden Monats/ Nachmittags præcise Glocke 1./ plus offerenti zu verkaufen; wer dazu Lust hat/ kan sich in loco & termino melden/ und nach Verlesung der Vorwarden sein Vortheil thun/ auch die nöthige Nachrichten bey dem Pächtern finden.

## III. Sachen/ so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nademael door de Dood van Hendrick Hollander, in syn Leven geweesen Brauwer aen het Tollhuys, dus syn de nagelatene Kinderen en Vrinden, van Voornemens, om eene wel beklante Brauwery, waerin het Brauwen en Melten, lange Jaaren in goede Estim geweest is, het Huys, Brauwery, met twee Gaardens, een tegen en een nestens het Huys gelegen, aen de Meestbiedende te verkopen, of de verpaghten; Jemand daar in gadinge hebbende, die believe sig in Tyt van 6. Weken te adresseren, by Wilm Wanders, woonende op het voorn. Tolhuys. Jemand eenige prætensie aen de voorn. Goederen hebbende, die believe sig in den genoemden Tyt te melden, anders met ewig Stilswygen sal afgewesen worden.

## IV. Sachen/ so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens/ die zur Stadt gehörige Wind- und Wasser-Mühlen/ so dann die Stadts-Weyde/ der grosse und kleine Brinck genannt/ ferner den Düsserenschen Zoll wiederum denen meistbietenden zu verpachten; wes Endes Liebhabere sich den 30. December/ Morgens Glocke 10./ auf dem Rahthause einstellen/ die Vorwarden vernehmen und ihren Vortheil suchen können.

## V. Sachen/ so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemachet/ daß das Haus Boetzlaer vorhabens sey/ einen neuen Bau am so geheissenen Luhrhaas zu Niedermörmter aufrichten zu lassen/ so dann solchen dem wenigst-forderenden öffentlich anzubestaden; und werden des Ends die Wercks-Verständige/ so zu dieser Arbeit Lust haben/ hiedurch veranlasset/ um sich auf den dritten künftigen Monats Januarii/ Freytags/ Vormittag præcise um 10. Uhr/ zu Appeldorn im Roß-Kam einzufinden/ und ihren Vortheil zu suchen/ das Besteck und die Vorwarden können vorher bey dem Jäger auf Boetzlaer eingesehen werden.

## VI. Gelder/ so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit nachrichtlich bekannt gemachet/ daß an einem gewissen Ort einige hundert Rthlr./ welche zum Behuef sicherer Unmündigen/ Hypothequen-Ordnungs-mäßig auszuthun/ und zu belegen seyn werden/ vorhanden sind; diejenige nun/ welche Lust zu solchem Anlehn haben mögten/ können sich je eher je lieber bey dem Königl. Commissions-Secretarium und Procuratorem Hrn. Sethe in Cleve angeben/ welcher hiervon weitere Anweisung thun wird.

VII.

## VII. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird auf einem gewissen Landguth nahe bey Wesel / gegen den 1. May 1744. ein Paar verheyrathete Protestantische Leute / jedoch ohne Kinder / und zwischen 40. und 50. jährigen Alter / zu Diensten verlanget / so daß der Mann bey zwey Pferden als Kutscher und Bauknecht auf fünf Morgen Landes abgehen könne / wan er aber auch etwas vom Gartenwerck verstünde / wurde er seine Conditiones verbessern können. An der Frau wird desideriret / daß dieselbe mit der Vieh-Wartung / Haus- und Küchenwerck / ordentlich umbzugehen wisse; Falls nun solche Leute sich finden mögten / welche hiezu geneigt / und mit guten Attestationen versehen seynd / wollten sich solche je ehender je lieber / in Wesel bey dem Hrn. Gemeins-Freund Becker melden / welcher fernere Addresse ertheilen wird.

## VIII. Persohn / so inhaftiret worden ausserhalb Duisburg.

Nachdem zu Lünen einer / Nahmens Jost Schäffer / welcher daselbst seither einiger Zeit gewohnet / in Haft gezogen / auch bereits verschiedene Diebereyen / welche meist alle im Münsterischen / und Gerichte Nordtkirchen verübet / bekennet / dabey eingestanden hat / daß er vor Verbrente fälschlich collectiret ꝛc. ꝛc. den aber noch weit mehrerer Verdacht / so gar von Anzündung der Häuser / und andern Unthaten gegen ihn angebracht: Als werden hiemit jede / ins besondere die Gerichtere dienstlich requiriret / dasjenige / was sie gegen diesen inhaftirten Kerl (welcher sonst mittler Statur / untersetzt schwartz-brauner Haare / und mit einem Fuß lahm ist) zu Facilitirung der inquisition an die Hand geben könten / dem Königl. Gerichte daselbst gefällig / je eher je lieber / zukommen zu lassen.

## IX. Avertissement von denen Berlinischen Lotterien.

Bey dem Königl. Address Comptoir zu Duisburg wird mit Ausgebung der Loosen von beyden Berlinischen favorablen Lotterien continuiret / als: 1.) Von der zweyten Classe von 30000. Rthler. jedes Loos 3. Rthler. so dann 2.) Von der Fournolischen Lotterie von 8000. Loose à 5. Rthler. / aus welcher 7292. Rthler. mehr gezogen / als eingeleget werden. Weil nun die Zeit der Einlegung kurtz ist / so wollen diejenige ihre Einsätze desto mehr beschleunigen / welche darin Antheil nehmen wollen. Die Plans von diesen beyden Lotterien sind schon vorhin durch die Intelligentz-Zettule bekannt gemachet / worauf man sich jetzt wieder beziehet.

## X. AVERTISSEMENT.

Es hat ein gewisser Doctor Juris, aus einer benachbahrten Reichs-Stadt / bey einer adelichen Dame / ein ziemlich grosses Goldstück (welches auf einer Seite das Brust-Bild mit der Umschrifft Friderich der III. D. G. March. Brandenb. S. R. I. C. & Elect. hat / auff der andern Seite aber Hercules mit seiner Keule / mit der inscription, Virtuti præmia ponit, stehet) um Michaelis 1738. hingebracht / und gebetten / Ihme darauff 100. Rthlr. einige Zeit zu leihen / welches dan auch auff guten Glauben also geschehen; Nachdemahlen aber ermelter Herr Doctor, obschon offtmahl Schrifft- und Mündlich daran erinnert worden ist. Dennoch solch Stück / vor Capital und Interesse, bis dato nicht eingelöset hat; Als wird demselben solches hiemit abereins bekant gemachet / damit innerhalb 14. Tagen / umb demehr / da obgemelte Dame von hiesigen Gegenden weiter weg verreisen wird / das versetzte ein- und ablösen möge / sonst selbiges dem ordinairen Gerichte / umb es pro Capitali Interesse & Expensis, dem Meistdietenden zu verkauffen / übergeben werden soll / wornach gedachter Herr Doctor seine Messures nehmen kan.

## XI. NOTIFICATION.

Nachdem Se. Königl. Majestät ꝛc. mißfällig vernehmen / was massen Dero verschiedenen Verordnungen zuwider / in Hergebung derer in denen zu den Wochentlichen Nachrichten bekannt zu machenden Articuln von kauffen und zu verkauffen / zu vermieth- oder verpachtenden / item zu verleyhen und lehnen vorkommenden / auch verlohrnen / gefundenen und gestohlnen Sachen / so dan Citationen bey Concursen und der Creditoren / wegen inhaftirten / entwichenen und verdächtigen Persohnen / außleyhung der Depositen und Kinder Gelder / man bishero sich von theils Orten gar säumig bezeiget / oder doch die einzusetzende und zu publicirende Sachen sehr spät und unordentlich bey dero hiesigen Address-Comptoir abgeliefert / und dadurch beym Druck allerhand Un-

ordnungen

ordnungen und Aufenthalt verursachet worden; Als wird zu Abstellung und der daraus zu besorgenden Inconvenientien dem Publico hierdurch bekannt gemachet/ daß ein jeder die Publication seiner Sachen beschleunige/ und wenigstens des Mittwochs dem Königl. Addreß-Comptoir Franco übersende/ diejenige aber/ so sich damit verspäten/ und allererst des Sonnabends ihre Inserta bringen/ haben zu gewärtigen/ daß selbige zu ihrem Nachtheil bis zur nächsten Woche reponiret bleiben/ es wäre dann/ daß wegen gestohlner Sachen und anderer pressanten Fälle/ die Anzeige nicht eher geschehen könne/ welchen Falls man dem Publico an die Hand zu gehen nicht ermangeln wird.

XII. **Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Decembris in Cleve.**

Niemand.

XIII. **Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Decembr. in Wesel.**

Herr Capitain von Dossow kommt von Duisburg/ Hr. Lieutenant von Dove in Holländis. Diensten/ Hr. Fähnrich Sperlebom aus Soest/ Hr. Hoff-Raht Coly aus Essen/ Hr. Tappe Regiments-Quartiermeister in Hannoverschen Diensten/ und Hr. Pauli Kaufmann aus Cleve/ logiren im Schlüssel.

XIV. **Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Decemb. in Duisburg.**

Niemand.

XV. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete/ vom 13. bis 20. Dec. in Cleve.**

Niemand.

XVI. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete/ vom 13. bis 20. Dec. in Wesel.**

Bey der Reformirten Gemeine/ niemand.
Bey der Lutherischen Gemeine/ Joh. Caspar Schweigert/ mit Johanna Antonette Siebergs.
Bey der Catholischen Gemeine/ niemand.

XVII. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete/ vom 13. bis 20. Dec. in Duisburg.**

Niemand.

XVIII. **Geträyde-Preiß vom 13. bis 20. Decembris.**

**Der Scheffel Berlinisch.**

| | Weitzen | | | Roggen | | | Gersten | | | Maltz | | | Buchweitzen | | | Haber | | | Erbsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. |
| Cleve | 1 | — | 1 | — | 15 | 7 | — | 13 | 7 | — | — | — | — | 12 | 9 | — | 10 | 5 | — | — | — |
| Wesel | 1 | 1 | 10 | — | 17 | — | — | 17 | 6 | — | — | — | — | 12 | — | — | 12 | 11 | — | — | — |
| Embr. | 1 | 4 | — | — | 18 | — | — | 16 | — | — | 17 | 9 | — | 14 | — | — | 11 | — | 1 | — | 9 |
| Duisb. | 1 | 3 | — | — | 17 | 6 | — | 18 | — | — | — | — | — | 12 | 6 | — | 12 | — | 1 | — | — |
| Meurs | 1 | — | 9 | — | 14 | 6 | — | 15 | 8 | — | 15 | 8 | — | 10 | 6 | — | 8 | 10 | — | 22 | 10 |
| Hamm | 1 | 16 | — | — | 23 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | 1 | 4 | — |
| Witten | 1 | 4 | — | — | 19 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Herdecke | 1 | 6 | — | — | 22 | — | — | 17 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 12 | — | 1 | 2 | — |
| Düsseld. | 1 | 9 | — | — | 19 | — | — | 19 | — | — | 20 | — | — | 14 | — | — | 12 | — | 1 | 2 | — |
| Düren | 1 | 7 | 2 | — | 19 | 2 | — | 18 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — |

XIX. **Brod - Taxa.**

| In Cleve | | | | Wesel | | | | Duisburg. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vor 2½. st. Weißbrod | Pf. | Loth | Qu. | Vor 1. st. Weißbrod | Pf. | Loth | Qu. | Vor 1. st. Weißbrod | Pf. | Loth | Qu. |
| soll wiegen | — | 42 | — | soll wiegen | — | 16 | — | soll wiegen | — | 16 | — |
| Vor 5. stüber 6. dt. | | | | Vor 3. stüb. 4. d. | | | | Vor 4. stüb. 2. dt. | | | |
| ein Roggenbrod von | 10 | — | — | ein Roggenbrod | 5 | 16 | — | ein Roggenbrod | 7 | — | — |

Diese Intelligentz-Zettul/ sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir/ und bey allen Königl. Post-Aemtern/ das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.